



UHC KAPPELEN

Vereinsstatuten

Vorstand
Revidiert Juni 2025



Inhalt

1. Name und Zweck.....	2
2. Mitgliedschaft	2
3. Organisation	4
3.1 Hauptversammlung	4
3.2 Vorstand.....	5
3.3 Rechnungsrevisoren.....	7
4. Vereinsjahr, Mitgliederbeiträge und Vergünstigungen	7
5. Auflösung und Liquidation	9
6. Schlussbestimmungen.....	9



1. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen **Unihockey Club Kappelen** besteht ein am 6. Mai 1989 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Unihockey Club Kappelen (nachfolgend UHC Kappelen genannt) ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der UHC Kappelen mit Sitz in 3273 Kappelen bezweckt:

- a) den Zusammenschluss von Unihockey-Freunden
- b) die Verbreitung des Sports Unihockey
- c) die Pflege guter Kameradschaft
- d) die allseitige körperliche Betätigung
- e) die Sportart Unihockey wird als Wettkampfsport betrieben

Art. 3

Der UHC Kappelen ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey Verbandes (SUHV), dessen Statuten verbindlich sind.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

Der UHC Kappelen besteht aus den folgenden Mitgliederkategorien:

- a.) Aktivmitglieder
- b.) Junioren
- c.) Senioren
- d.) Passivmitglieder
- e.) Supporter
- f.) Ehrenmitglieder

Art. 5

Als Aktivmitglieder und Junioren können alle natürlichen Personen aufgenommen werden.

Als Junioren gelten Mitglieder, die gemäss Reglement des SUHV, in den Junioren-Kategorien eingestuft sind.

Als Senioren gelten Mitglieder, die gemäss Reglement des SUHV, sich im dreissigsten Lebensjahr befinden.

Art. 6

Über Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.



UHC Kappelen
Postfach 20
3273 Kappelen

Art. 7

Natürliche oder juristische Personen, welche den Verein unterstützen wollen und gewillt sind, die Bestrebungen zu fördern, können als Passivmitglieder oder Supporter beitreten.

Art. 8

Wer sich in hervorragender Weise um die Sportart Unihockey im Allgemeinen, oder um den Verein verdient gemacht hat, kann an der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Anerkennungen werden auch an Mitglieder abgegeben, welche nicht Ehrenmitglieder sind, sich aber um den Verein verdient gemacht haben.

Art. 9

Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten einzuhalten und die Beschlüsse der Hauptversammlung, sowie die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

Art. 10

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle seiner Mitglieder bei der Ausübung des Unihockey-Sports und den übrigen Anlässen im Rahmen der Vereinstätigkeit. Jedes Mitglied ist für die entsprechende Unfallversicherung selbst verantwortlich, falls er nicht bereits durch Arbeitgeber oder Schule versichert ist.

Auch für Nichtmitglieder, die an Anlässen des Vereins aktiv oder passiv teilnehmen, wird keine Haftung übernommen.

Art. 11

Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen:

- a) Mit schriftlichem Austrittsschreiben an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres, respektive spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung.
- b) Der Vorstand entscheidet über einen Ausschluss wegen unsportlichem oder vereinsschädigendem Verhalten.
- c) Der Transfer und die Qualifikation für einen anderen Verein richtet sich nach den Reglementen des SUHV.

Der Austretende haftet gegenüber dem Verein für seine Aufgaben und Verpflichtungen, die bis zum Ende des Vereinsjahres entstanden sind.

Mit dem Austritt aus dem Verein erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art.12

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, den Statuten, Reglementen, oder Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt, oder durch sein Verhalten



den Verein schädigt, kann vom Vorstand gebüsst, oder per sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Bussen erfolgen über ein Bussgeld, wobei der Vorstand entscheidet wie hoch dies Ausfällt.

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des UHC Kappelen gegenüber Dritten haftet ausschliesslich der Verein mit seinem Vermögen.

3. Organisation

Art. 14

Die Organe des UHC Kappelen sind:

- a) Die Hauptversammlung (HV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

3.1 Hauptversammlung

Art. 15

Das oberste Vereinsorgan ist die Hauptversammlung (HV). Sie findet ordentlicherweise innert einem Monat nach Ende des Vereinsjahres statt.

Art. 16

Eine ausserordentliche HV findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt.

Diese kann durch den Vorstand oder durch die Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder auf schriftliches Begehr an den Vorstand, dem innert 40 Tagen Folge zu leisten ist, einberufen werden.

Art. 17

Alle Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich oder per Mail zur HV einzuladen. In der Einladung muss die Traktandenliste enthalten sein.

Allfällige Anträge aus Mitgliederkreisen müssen spätestens 30 Tage vor der HV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

An der HV werden nur traktanderte Punkte behandelt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand, über das Eintreten die HV.



Art. 18

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- 1.) Genehmigung des Protokolls
- 2.) Mutationen
- 3.) Entgegennahme der Jahresberichte
- 4.) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- 5.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 6.) Genehmigung des Budgets
- 7.) Wahlen a.) Präsident
b.) Vorstand
c.) Rechnungsrevisoren
- 8.) Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Geschäfte
- 9.) Behandlung von Anträgen der Mitglieder (gemäss Art. 17, Abs. 2)
- 10.) Revision der Statuten
- 11.) Auflösung des Vereins

Art. 19

Den Vorsitz an der Hauptversammlung führt der Präsident, im Fall seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Art. 20

Antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind:

- a) Aktivmitglieder
- b) Junioren, die das 16. Altersjahr vollendet haben
- c) Passivmitglieder
- d) Supporter
- e) Ehrenmitglieder

Art. 21

Vorbehaltlich abweichender Statutenvorschriften, ist zu einem Beschluss das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wahlen und Beschlussabstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung auf Antrag verlangt wird.

3.2 Vorstand



Art. 22

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens fünf weiteren Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident als Doppelmandant
- c) Kassier
- d) Sekretär
- e) Sponsoringverantwortlicher
- f) Materialverantwortlicher
- g) Juniorenobmann
- h) Sportchef

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, mit stetiger Wiederwählbarkeit ernannt.

Vorbehalten Art. 18, Ziffer 7, Lit a) werden die Chargen nach Absprache innerhalb des Vorstandes bestimmt.

Art. 23

Die Funktionsbereiche und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder werden mittels Pflichtenheft geregelt. ([Anhang](#))

Diese werden vom Vorstand erstellt und bei Bedarf aktualisiert.

Art. 24

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate.

Art. 25

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 26

Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung.

Sie haben Anspruch auf Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Ausgaben.

Art. 27

Dem Vorstand obliegt die allgemeine Leitung des Vereins.



Er vertritt ihn gegen aussen, überwacht die Handhabung der Statuten, berät alle Geschäfte, die an die HV gelangen, setzt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse durch und sorgt für einen reibungslosen Verlauf des Vereinsbetriebes.

Er hat alle Befugnisse, die das Gesetz (ZGB Art. 60 ff) und die Statuten nicht anderen Organen übertragen.

Er beschliesst über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Budget.

Art. 28

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich

- a) der Präsident mit Einzelunterschrift
- b) die übrigen Vorstandsmitglieder mit Kollektivunterschrift zu Zweien
- c) in gewöhnlichen Finanzangelegenheiten der Kassier mit Einzelunterschrift

Art. 29

Zur Unterstützung bei der Ausübung seiner Befugnisse und der Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden, für die er indessen die Verantwortung trägt.

3.3 Rechnungsrevisoren

Art. 30

Die HV wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren

Revisor I in den geraden Jahren

Revisor II in den ungeraden Jahren

Ersatzrevisor welcher als Revisor II nachfolgt

Art. 31

Die Revisoren überprüfen das gesamte Finanz- und Rechnungswesen des Vereins und erstatten der Hauptversammlung jährlich schriftlichen Bericht.

4. Vereinsjahr, Mitgliederbeiträge und Vergünstigungen



UHC Kappelen
Postfach 20
3273 Kappelen

Art. 32

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.

Art. 33

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträgen aus Turnierorganisationen und Vereinsveranstaltungen
- c) Werbe – und Sponsorengelder
- d) Öffentlichen Unterstützungsbeiträgen
- e) Übrige Einnahmen

Art. 34

Jedes Mitglied bezahlt einen Mitgliederbeitrag, welcher durch die Hauptversammlung festgesetzt wird und am Anfang des Vereinsjahres zu entrichten ist.

Der an der HV, des jeweiligen Vereinsjahres festgelegte Mitgliederbeitrag darf nicht überschritten werden.

Mitglieder, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, respektive noch in der Ausbildung sind, wird ein reduzierter Mitgliederbeitrag verlangt.

Lizenzierte Schiedsrichter und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit, ebenso Vorstandsmitglieder und Trainer Junioren/Aktive

5. Datenschutz

Art. 35

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die EMail-Adresse, AHV-Nummer und Lizenznummern, werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor oder unter dem Einverständnis der jeweiligen Person.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, werden auf der Website, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Von dieser Regelung ausgeschlossen sind, Vorstandsmitglieder, Trainer sowie Schiedsrichter.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.



6. Auflösung und Liquidation

Art. 3

Die Auflösung des Vereins erfolgt, ausser in den gesetzlich bestimmten Fällen, durch Beschluss einer Dreiviertelmehrheit der Hauptversammlung, an der zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

Wird das Präsenzquorum nicht erreicht, so ist eine neue Hauptversammlung anzusetzen, an welcher ein Auflösungsbeschluss einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf.

Art. 3

Über die Verwendung des bei der Auflösung allfällig vorhandenen Vereinsvermögens, oder dem Erlös aus dem Verkauf der Mobilien resp. des Inventars beschliesst die Hauptversammlung.

7. Schlussbestimmungen

Art. 3

Ein Beschluss über Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorbehalten bleibt Art. 34 und Art. 35

Art. 3

Die vorliegenden revidierten Statuten treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung vom 19.06.2025 in Kraft.

Diese Statuten ersetzen die 1. Statuten vom 6. Mai 1989 (Gründungsversammlung) und alle späteren Beschlüsse mit statutarischer Wirkung.

Unihockey-Club Kappelen

Der Präsident

Der Sekretär